

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**



	Organisationseinheit:	BMGF - IV/B/7 (Fleischhygiene, Rückstandskontrolle und tierische Nebenprodukte)
Amt der Burgenländischen Landesregierung	Sachbearbeiter/in:	Dr. Franz Foltin
	E-Mail:	franz.foltin@bmgf.gv.at
	Telefon:	+43 (01) 71100-0
Europaplatz 1	Fax:	+43 (1) 71344042202
7000 Eisenstadt	Geschäftszahl:	BMGF-74310/0008-IV/2004
	Datum:	30.08.2004

Betreff: Identifizierung Schweine am Schlachtbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren !

In Ergänzung zum Erlass GZ 39110/15-IV/B/7/03 vom 14.10.2003 in Hinblick auf die Kennzeichnung bei Schweinen ,Schafen und Ziegen teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen mit, dass folgende mit der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) vereinbarte Vorgangsweise bei der Feststellung von nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Schweinen im Sinne der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003, BGBl II Nr. 490/2003 anzuwenden ist.

Sie findet in jenen Schlachtbetrieben Anwendung, die einen von der AMA zugelassenen Klassifizierungsdienst mit der Klassifizierung beauftragt haben. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Klassifizierung der Schweineschlachtkörper entsprechend dem Gemeinschaftsrecht und der nationalen Rechtslage bleibt davon unbenommen.

	Vereinbarte Vorgangsweise
1. Anlieferung von Schweinen am Schlachtbetrieb ohne lesbares Identifikationsmerkmal (Ohrmarke bzw. Tätowierstempel)	Das für die Lebenduntersuchung zuständige Fleischuntersuchungsorgan (§ 1 FUG) erteilt keine Schlachterlaubnis, wenn ein Schlachttier nicht so gekennzeichnet ist, dass seine Herkunft ermittelt werden kann (§ 3 Abs 2 FleischU-VO). Die Schlachterlaubnis wird erst erteilt, wenn die Identität der Schweine nachweislich festgestellt wurde.
2. Schlachtung	
3. Vorführung eines Schlachtkörpers ohne lesbares Identifikationsmerkmal beim Klassifizierer	Der Klassifizierer meldet dem Fleischuntersuchungsorgan <u>unverzüglich die Vorführung eines Schlachtkörpers ohne lesbares Identifikationsmerkmal</u> ; es erfolgt die Klassifizierung, Verwiegung, Kennzeichnung und Protokollierung des Schlachtkörpers; Vermerk im Klassifizierungsprotokoll, dass ein Schlachtkörper ohne Identifikationsmerkmal vorgeführt wurde (Erfassung mit „0000“). Das zuständige Fleischuntersuchungsorgan und der Verfügungsberechtigte führen gemeinsam im Sinne des § 19 Abs 1 FleischU-VO eine Identitätsfeststellung durch. Die Identität des betreffenden Schweines wird dem Klassifizierer vom Fleischuntersuchungsorgan schriftlich bestätigt, und der Klassifizierer ergänzt das Klassifizierungsprotokoll entsprechend.
4. Notschlachtung eines Schlachtkörpers aus Tierschutzgründen, ohne Identifikationsmerkmal	Grundsätzlich wie Punkt 1., mit folgenden Abweichungen: Das Schwein wird geschlachtet und ist gemäß FUG separat zu lagern. Es erfolgt die Klassifizierung, Verwiegung, Kennzeichnung und Protokollierung des Schlachtkörpers sowie ein Vermerk im Klassifizierungsprotokoll, dass ein Schlachtkörper ohne Identifizierungsmerkmal vorgeführt wurde (Erfassung mit „0000“). Das zuständige Fleischuntersuchungsorgan und der Verfügungsberechtigte führen gemeinsam im Sinne des § 19 Abs 1 FleischU-VO eine Identitätsfeststellung durch.

	<p>Die Identität des betreffenden Schweines wird dem Klassifizierer vom Fleischuntersuchungsorgan schriftlich bestätigt, und der Klassifizierer ergänzt das Klassifizierungsprotokoll entsprechend.</p>
--	---

Es wird ersucht diese Vorgangsweise dem davon betroffenen Personenkreis umgehendst zur Kenntnis zu bringen.

Für die
Bundesministerin:
Dr Peter-Vitus Stangl

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt